

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

A. Problem und Ziel

Die Olympischen Spiele sind das weltweit bekannteste wiederkehrende Sportereignis. Sie sind daher besonders geeignet und attraktiv für einen Imagetransfer, der dem Interesse der Olympischen Bewegung nicht immer entspricht. Nach dem geltenden Recht sind die Olympischen Ringe sowie die olympischen Bezeichnungen rechtlich nicht geschützt. Ziel dieses Gesetzes ist es, einen rechtlichen Schutz für diese Zeichen zu Gunsten der olympischen Organisationen zu schaffen.

B. Lösung

Dem Schutzbedürfnis wird durch die Zuweisung eines ausschließlichen Rechts auf die Verwendung und Verwertung der olympischen Zeichen an das Nationale Olympische Komitee für Deutschland sowie an das Internationale Olympische Komitee Rechnung getragen. Dabei wird jedoch kein markengleicher Schutz geschaffen, sondern der Schutzbereich des Rechts nur so weit gefasst, als es erforderlich ist, einen den Zielen der Olympischen Bewegung zuwiderlaufenden Imagetransfer zu verhindern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Der sondergesetzliche Schutz kann zu Kostensteigerungen bei den Unternehmen führen, die das olympische Emblem und die olympischen Bezeichnungen zu Werbezwecken verwenden wollen. Insoweit handelt es sich aber um eine

nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems
und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

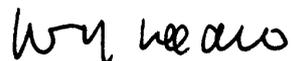
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gegenstand des Gesetzes**

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist der Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

(2) Das olympische Emblem ist das Symbol des Internationalen Olympischen Komitees bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster der Anlage 1 (Olympische Ringe).

(3) Die olympischen Bezeichnungen sind die Wörter „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“, alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung sowie die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

§ 2**Inhaber des Schutzrechts**

Das ausschließliche Recht auf die Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen steht dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zu.

§ 3**Rechtsverletzungen**

(1) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr das olympische Emblem

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen,
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer Veranstaltung oder
4. für Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen

zu verwenden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Embleme, die dem olympischen Emblem ähnlich sind, wenn wegen der Ähnlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Emblem mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder dass hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung der Inhaber des Schutzrechts im geschäftlichen Verkehr die olympischen Bezeichnungen

1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
2. in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen oder
3. als Firma, Geschäftsbezeichnung oder zur Bezeichnung einer gewerbsmäßigen Veranstaltung

zu verwenden, wenn hierdurch die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass die Bezeichnung mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird oder wenn hierdurch die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Bezeichnungen, die den in § 1 Abs. 3 genannten ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kennzeichnung eines nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes geschützten Werkes sowie für die Werbung hierfür, wenn das Werk sich mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung im weitesten Sinne befasst.

§ 4**Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben**

Die Inhaber des Schutzrechts haben nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr

1. dessen Namen oder Anschrift zu benutzen oder
2. die olympischen Bezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren, Dienstleistungen oder Personen zu benutzen, sofern die Benutzung nicht unlauter ist.

§ 5**Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch**

(1) Wer das olympische Emblem oder die olympischen Bezeichnungen entgegen § 3 benutzt, kann von dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland oder dem Internationalen Olympischen Komitee auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 6**Vernichtungsanspruch**

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und das Internationale Olympische Komitee können in Fällen des § 3 verlangen, dass die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen, widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden, es sei denn, dass der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder den Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Weitergehende Ansprüche auf Beseitigung bleiben unberührt.

§ 7
Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 5 und 6 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Ersten Buches Bürgerliches Gesetzbuch entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten der Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8
Fortgeltung bestehender Rechte

Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Geschmacksmuster- und Handelsrechts oder die auf Grund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit den Berechtigten am 13. August 2003 bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 9
Sachliche Zuständigkeit

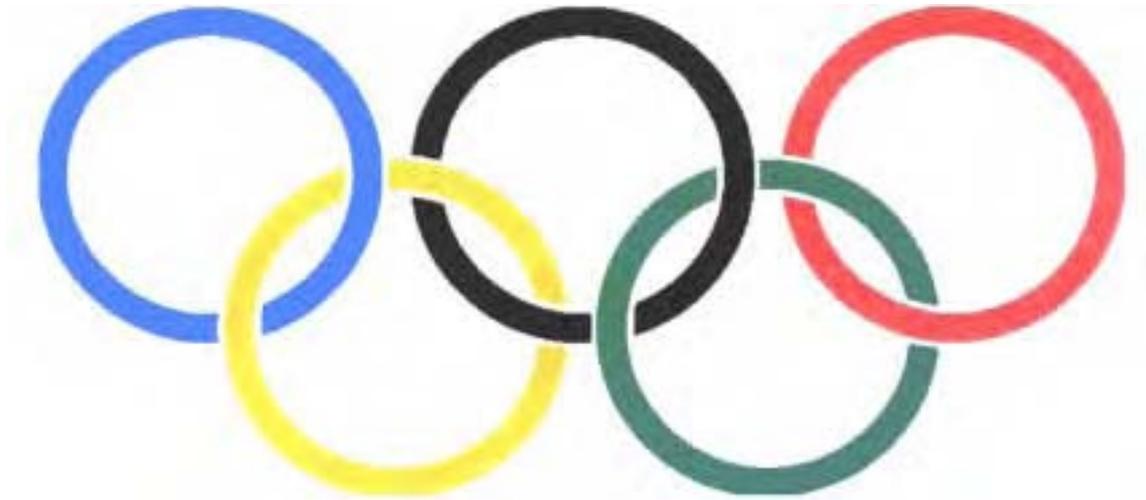
(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Streitsachen im Sinne von Absatz 1 insgesamt oder teilweise für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anhang 1



Das olympische Symbol besteht aus fünf ineinander verschlungenen Ringen: blau, gelb, schwarz, grün und rot, die in dieser Reihenfolge von links nach rechts angeordnet sind. Es besteht aus den olympischen Ringen allein, unabhängig davon, ob sie einfarbig oder mehrfarbig dargestellt werden.

Begründung

A. Ziel des Gesetzes

1. Anlass der Regelung

Zweck dieses Gesetzes ist es, das olympische Emblem und die olympischen Bezeichnungen rechtlich zu schützen.

Die Olympischen Spiele sind das weltweit bekannteste wiederkehrende Sportereignis. Sie treffen auf das Interesse breiter Bevölkerungskreise. Nach § 5a des Rundfunkstaatsvertrages sind die Olympischen Sommer- und Winterspiele Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, was zur Folge hat, dass der Veranstalter eine Übertragung im frei empfangbaren Fernsehen ermöglichen muss. Aufgrund ihres hohen Bekanntheitsgrades sind sie besonders geeignet und attraktiv für einen Imagetransfer.

In der Vergangenheit wurde von dem olympischen Emblem und den olympischen Bezeichnungen in einer Vielzahl von Fällen durch Wirtschaftsunternehmen für von ihnen vertriebene Waren oder Dienstleistungen Gebrauch gemacht. In Anbetracht der größtmöglichen Bekanntheit des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen lässt eine Verwendung durch Dritte zu eigenen Zwecken die angesprochenen Verkehrskreise auf eine Art olympiareife Qualität oder Leistung schließen oder irrigerweise annehmen, es liege eine Abstimmung mit oder Prüfung bzw. Billigung durch die olympischen Organisationen vor. Darüber hinaus verwässert die massenhafte Verwendung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen für beliebige Güter oder Dienstleistungen des täglichen Verkehrs die Aussagekraft und die Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Vorbildfunktion des Sports. Der Spitzensport ist eine wichtige Motivationsgrundlage für den Breitensport. Gerade junge Menschen werden durch Veranstaltungen im Bereich des Spitzensports animiert, ihren Idolen nachzueifern. Diese Motivation entsteht insbesondere im Rahmen der Veranstaltung von Olympischen Spielen, da zu dieser Zeit der Sport eine sehr hohe gesellschaftliche Beachtung findet. Damit sind die Olympischen Spiele Anreiz und Vorbild für eine sportliche Betätigung weitester Bevölkerungskreise.

Es ist streitig, ob die Olympischen Ringe sowie die Worte „Olympiade“, „Olympia“, „olympisch“ rechtlich geschützt sind. Zwar erfolgte im Jahre 1994 eine Schutzerstreckung der internationalen Marken, die die Darstellung der Olympischen Ringe in Farbe und Schwarzweiß zum Gegenstand haben, auf Deutschland, jedoch hat das Deutsche Patent- und Markenamt mit Beschluss vom 28. Juli 2000 diesen Schutz entzogen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass den Symbolen keinerlei Unterscheidungskraft zukomme. Zur Frage, ob die Verwendung von Olympischen Symbolen auf einem Produkt als eine kennzeichnungsmäßige Verwendung im Sinne des Markenrechts angesehen werden kann, gibt es – so weit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung. Ein urheberrechtlicher Schutz sowie ein Namensschutz dürften die olympischen Organisationen nicht für sich beanspruchen können.

Demgegenüber besteht in vielen anderen Staaten ein weitreichender Schutz olympischer Zeichen. Am 26. September

1981 wurde der Vertrag von Nairobi über den Schutz des olympischen Symbols angenommen. Darin verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Eintragung eines Zeichens, das aus dem olympischen Symbol besteht oder dieses Symbol enthält, als Marke zurückzuweisen oder für ungültig zu erklären und durch geeignete Maßnahmen die Benutzung dieses Zeichens als Marke oder sonstiges Zeichen zu gewerblichen Zwecken zu verbieten. Diesen Vertrag haben aus dem Bereich der Europäischen Union Griechenland und Italien ratifiziert. Deutschland ist dem Vertrag nicht beigetreten. Ein sondergesetzlicher Schutz olympischer Zeichen gilt im Bereich der Europäischen Union unter anderem in den Ländern Frankreich, Luxemburg, Österreich, Spanien, und dem Vereinigten Königreich. Außerhalb der Europäischen Union besteht ein sondergesetzlicher Schutz unter anderem in Argentinien, Australien, Neuseeland, Slowakei, Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bei der Frage, inwieweit ein sondergesetzlicher Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen gerechtfertigt ist, ist auch zu berücksichtigen, dass das Internationale Olympische Komitee die Olympischen Spiele künftig nur in ein Land vergibt, das den entsprechenden Schutz gewährleistet. Daher bedarf es auch eines sondergesetzlichen Schutzes, um deutschen Städten die Bewerbungschancen für die Ausrichtung Olympischer Spiele zu erhalten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes.

Der sondergesetzliche Schutz kann zu Kostensteigerungen bei den Unternehmen führen, die das olympische Emblem und die olympischen Bezeichnungen zu Werbezwecken verwenden wollen. Insoweit handelt es sich aber um eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

2. Schwerpunkte der Regelung

Der Gesetzentwurf begründet ein ausschließliches Recht auf die Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems für das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und das Internationale Olympische Komitee. Der Schutzzumfang des Rechts wird durch eine abschließende Aufzählung der Rechtsverletzungen konkretisiert. Unzulässig ist danach die unbefugte Verwendung des olympischen Emblems im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen, als Firma oder Geschäftsbezeichnung, zur Bezeichnung einer Veranstaltung und für Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen.

Gleiches gilt mit Einschränkungen für bestimmte olympische Bezeichnungen. Der Schutz beschränkt sich hier entsprechend seiner Zielsetzung darauf, den nicht dem Gedanken der Olympischen Bewegung entsprechenden Image-

transfer zu verhindern. Er bleibt dadurch allerdings hinter einem markenrechtlichen Schutz zurück. Die Marke hat eine weiterreichende ökonomische Funktion, weil sie insbesondere der Identifikation einer unternehmerischen Leistung dient und deshalb für den wirtschaftlichen Wettbewerb von erheblicher Bedeutung ist. Diese Unterscheidungskraft fehlt den durch das Gesetz geschützten olympischen Bezeichnungen, so dass eine andere Ausprägung des Schutzes gerechtfertigt ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die olympischen Bezeichnungen im allgemeinen Sprachgebrauch über den eigentlichen Begriff der Olympischen Spiele hinaus verwendet werden. Dies gilt etwa für die griechische Stadt Olympia.

Im Falle von Rechtsverletzungen können das Nationale Olympische Komitee und das Internationale Olympische Komitee Unterlassungsansprüche und im Falle einer verschuldeten Verletzung Schadensersatzansprüche geltend machen. Bei rechtswidrig gekennzeichneten Waren besteht grundsätzlich ein Vernichtungsanspruch.

Das Gesetz greift nicht in bisher bestehende Rechte zur Nutzung der geschützten Zeichen ein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt abschließend den Schutzbereich des Gesetzes. Dabei wurden nur dasjenige Emblem und diejenigen Bezeichnungen in den Schutzbereich aufgenommen, die aufgrund der fehlenden Unterscheidungskraft nicht als Marke eintragungsfähig sind. Hierdurch sollen Überschneidungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zum Markenrecht vermieden werden. Die Erfassung auch anderer – markenfähiger – Symbole, etwa die Embleme des Nationalen Olympischen Komitees sowie der Paralympics, ließe sich allenfalls damit rechtfertigen, dass bei der Nichtbenutzung der Marke für bestimmte Warengruppen Abwehransprüche nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. § 25 des Markengesetzes). Dies ist jedoch ein allgemeiner markenrechtlicher Grundsatz, der für alle Marken ausnahmslos gilt. Eine andere Behandlung der genannten Symbole wäre nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Bezeichnungen besteht ein Schutz auch für Zusammensetzungen (z. B. „Segel-Olympiade“, „Olympia-Mannschaft“, „olympischer Gedanke“) und fremdsprachige Versionen der Ausgangswörter sowie deren Zusammensetzungen.

Zu § 2

Durch die Vorschrift wird das ausschließliche Recht auf die Verwendung und Verwertung des geschützten Emblems und der geschützten Bezeichnungen dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und dem Internationalen Olympischen Komitee zugewiesen. Das Internationale Olympische Komitee ist die oberste Institution der Olympischen Bewegung (Kapitel 1 Regel 1 Ziffer 1 der Olympischen Charta 2001). Zum anderen ist nach der Aufgabenzuweisung in Kapitel 1 Regel 2 der Charta das Internationale Olympische Komitee zugleich die zentrale Koordinations- und Organisationsstelle. Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland ist zuständig für die Verbreitung des

olympischen Ideenguts in Deutschland. Eine seiner Kernaufgaben ist die Zusammenstellung und Entsendung deutscher Mannschaften zu den Olympischen Spielen und die Durchführung Olympischer Spiele in Deutschland. Beide Organisationen sind rechtsfähig, das Nationale Olympische Komitee für Deutschland als ein in Deutschland im Vereinsregister eingetragener Idealverein, das Internationale Olympische Komitee kraft Rechtsverleihung durch den Schweizer Bundesrat. Die nach Schweizer Recht gegebene Rechtsfähigkeit ist nach IPR-rechtlichen Grundsätzen in Deutschland anzuerkennen, da sich auch der effektive Verwaltungssitz des Internationalen Olympischen Komitees in Lausanne und damit in der Schweiz befindet.

Zu § 3

Durch die abschließende Aufzählung der Rechtsverletzungen wird der Umfang des Schutzes konkretisiert. Dabei richtet sich die Regelung der Rechtsverletzungen nach dem Ziel des Gesetzes, einen möglichen Imagetransfer dort zu verhindern, wo er den Interessen der Olympischen Bewegung zuwider läuft. Voraussetzung für eine Rechtsverletzung ist, dass eine Handlung im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Hierdurch wird der Schutz entsprechend den oben genannten Grundsätzen auf das Marktverhalten der Unternehmen im wirtschaftlichen Wettbewerb beschränkt. Dies entspricht dem Schutzzumfang einer Marke gemäß § 14 Abs. 2 des Markengesetzes. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr ist jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit rein privater oder rein amtlicher Natur ist. Ebenfalls kein Handeln im geschäftlichen Verkehr im Sinne des Gesetzes stellt die Verwendung in wissenschaftlichen Abhandlungen, Lehrbüchern, Kommentaren und Enzyklopädien dar.

Weiterhin auch ohne Zustimmung der Rechtsinhaber zulässig ist die journalistische Berichterstattung über die Olympischen Spiele. Dieser Bereich fällt von vornherein nicht unter ein gewerbliches Schutzrecht.

Weiterhin zulässig bleibt auch die Befassung mit den Olympischen Spielen in der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. Gerade diese Nutzung führt zu einer wesentlichen Verbreiterung der gesellschaftlichen Diskussion, wodurch die Olympische Bewegung in die Lage versetzt wird, weite Bevölkerungskreise zu erreichen. Insoweit wäre es nicht gerechtfertigt, die Nutzung von der Zustimmung der Rechtsinhaber abhängig zu machen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Rechtsverletzungen in Bezug auf das olympische Emblem.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 verbietet die Verwendung des olympischen Emblems zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen. Unzulässig ist insbesondere, das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen, sowie unter dem

Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen. Nicht erforderlich ist ein zeichenmäßiger Gebrauch in dem Sinne, dass die Verwendung der Kennzeichnung nach Auffassung der beteiligten Verkehrskreise dazu bestimmt ist, die Ware oder Dienstleistung von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Diese Unterscheidungskraft fehlt dem olympischen Emblem gerade, was den sondergesetzlichen Schutz erst erforderlich macht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verbietet die Nutzung des olympischen Emblems in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verbietet die Nutzung des olympischen Emblems als Firma oder Geschäftsbezeichnung. Dies schließt die Unzulässigkeit der Verwendung des olympischen Emblems auf Geschäftspapieren ein. Ferner verboten wird die Nutzung des olympischen Emblems zur Bezeichnung einer Veranstaltung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verbietet die Nutzung des olympischen Emblems für Vereinszeichen oder Vereinsfähnen.

Zu Satz 2

Satz 2 verbietet die Nutzung verwechslungsfähig ähnlicher Embleme. Bei der Feststellung der Verwechslungsgefahr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Dabei wird man um so eher eine Verwechslungsgefahr annehmen können, je ähnlicher die Embleme sind. Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 1 ist die Verwechslungsgefahr nicht auf die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen zu beziehen. Sie schließt vielmehr alle Fälle der Gefahr von Verwechslungen ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abschließend die Rechtsverletzungen in Bezug auf die olympischen Bezeichnungen. Der Schutz ist gegenüber Absatz 1 insoweit eingeschränkt, als ein Verwendungsverbot für die olympischen Bezeichnungen die Gefahr von Verwechslungen voraussetzt. Die Verwechslungsgefahr ist auch dann gegeben, wenn die Bezeichnung mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung gedanklich in Verbindung gebracht wird. Besteht danach keine Verwechslungsgefahr, so ist ein Verwendungsverbot nur dann gegeben, wenn die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Die Einschränkung des Schutzes der olympischen Bezeichnungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bezeichnungen auch in anderen Zusammenhängen verwandt werden und somit nicht per se geschützt werden können. Dies gilt beispielsweise bei Verwendungen in Bezug auf die griechische Stadt Olympia und die griechische Geschichte, aber auch im allgemeinen Sprachgebrauch, wo häufig die Bezeichnungen als Synonym für eine außergewöhnlich gute Leistung verwandt werden. Ein Schutz kann und soll nur dann bestehen, wenn ein Imagetransfer der Olympischen

Spiele oder der Olympischen Bewegung erfolgt. Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 1 ist die Verwechslungsgefahr nicht auf die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen zu beziehen. Sie schließt vielmehr alle Fälle der Gefahr von Verwechslungen ein.

Zu Satz 1

Die Verwendungsverbote der Nummern 1 bis 3 entsprechen von der grundsätzlichen Einschränkung des Schutzes der olympischen Bezeichnungen abgesehen im Wesentlichen denen des Absatzes 1. Das Verwendungsverbot in Nummer 3 ist allerdings hinsichtlich der Bezeichnung einer Veranstaltung auf gewerbsmäßige Veranstaltungen beschränkt. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn durch die wiederholte Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer geschaffen werden soll. Die Beschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung olympischer Bezeichnungen gerade für Veranstaltungen von Sportvereinen traditionell üblich ist und in diese Tradition nicht eingegriffen werden soll. Der besondere Schutz der olympischen Bezeichnungen ist nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, weil die Olympischen Spiele Anreiz und Vorbild für eine sportliche Betätigung weitester Bevölkerungskreise sind. Der durch die Benennung von Vereinen und Veranstaltungen gerade im Bereich des Sports erfolgende Imagetransfer ist demnach gerade das Ziel der Olympischen Bewegung. Im Gegensatz zum olympischen Emblem besteht bei den olympischen Bezeichnungen daher auch kein Verwendungsverbot zur Kennzeichnung von Vereinen. Gleichwohl sollte eine solche Nutzung grundsätzlich im Benehmen mit dem Nationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Olympischen Komitee erfolgen.

Zu Satz 2

Satz 2 verbietet die Nutzung verwechslungsfähig ähnlicher Bezeichnungen unter denselben Voraussetzungen wie Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt aus den oben genannten Gründen, dass die Befassung in der Literatur, in der Wissenschaft und in der Kunst mit den Olympischen Spielen in keinem Fall eine Rechtsverletzung darstellt. Voraussetzung ist, dass ein Werk im Sinne des § 2 des Urheberrechtsgesetzes vorliegt, welches sich mit den Olympischen Spielen oder der Olympischen Bewegung im weitesten Sinne befasst. Hierzu zählen etwa Bücher zur Olympiade, Spielfilme mit Bezug zu einer Olympiade, Gemälde oder Skulpturen mit olympischen Motiven. Die Ausnahme des Absatzes 3 gilt indes nur, wenn das Werk die Ware oder Dienstleistung im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellt. Nicht erfasst ist der Fall, dass eine andere Ware, die sich nicht mit den Olympischen Spielen befasst, durch ein Werk, welches geschützte olympische Zeichen verwendet, gekennzeichnet wird (z. B. eine künstlerisch gestaltete Verpackung).

Zu § 4

§ 4 regelt, dass ein Verbotsanspruch ausgeschlossen ist, soweit die geschützte Bezeichnung in lauterer Weise zur Benutzung des Namens oder der Anschrift des Verwenders

oder zu beschreibenden Zwecken verwendet wird. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 23 Nr. 1 und 2 des Markengesetzes. Die Schranken erfolgen im Interesse einer freien Benutzung zu bestimmten Zwecken.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt das Recht, sich unter seinem Namen und seiner Anschrift im Geschäftsverkehr zu betätigen. Dieses Recht folgt der allgemeinen Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. Es besteht indes nur im Rahmen des lautereren Wettbewerbs und darf nicht missbräuchlich ausgeübt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die geschützten und ähnliche Bezeichnungen unter engen Voraussetzungen von jedermann als beschreibende Angaben benutzt werden dürfen. Da dies die Wirkung des § 3 Abs. 2 beschränkt und dort sowohl die olympischen Bezeichnungen als auch ähnliche Bezeichnungen geschützt werden, erfasst die Ausnahme sowohl die olympischen Bezeichnungen als auch ihnen ähnliche Bezeichnungen. Die Regelung lehnt sich damit an die Systematik des Markengesetzes an, nach dessen § 23 Nr. 2 ebenfalls das geschützte Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für beschreibende Angaben unter denselben Voraussetzungen zulässig ist. Neben der Benutzung als beschreibende Angabe kommt es auf die Lauterkeit der Benutzung an. Der Begriff der Unlauterkeit entspricht dabei dem Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 23 des Markengesetzes. Der Begriff der Unlauterkeit ist gegenüber dem Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten moderner und belastet den Handelnden nicht unnötig mit dem moralischen Vorwurf der Unsittlichkeit. Der Maßstab für die rechtliche Bewertung bleibt dabei unverändert.

Die Zulässigkeit der Benutzung erstreckt sich anders als in § 23 Nr. 2 des Markengesetzes auch auf Merkmale oder Eigenschaften von juristischen und natürlichen Personen. Dies hat unter anderem den Zweck, Sportlern weiterhin zu ermöglichen, mit ihrer Eigenschaft als Olympiasieger zu werben. Die Benutzung darf indes auch bei dieser Fallgruppe nicht unlauter sein.

Zu § 5

Was die Rechtsfolgen anbelangt, wird das im Wettbewerbsrecht bewährte System der Durchsetzung des Schutzes mit Hilfe von zivilrechtlichen Ansprüchen auf den Schutz nach diesem Gesetz übertragen. Die in § 5 geregelten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie der in § 6 geregelte zivilrechtliche Vernichtungsanspruch erscheinen ausreichend, um den gebotenen Schutz der olympischen Symbole zu realisieren.

Die Klagebefugnis liegt beim Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und beim Internationalen Olympischen Komitee.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anspruchsgrundlage des Unterlassungsanspruchs. Entsprechend dem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch ist der Anspruch mit § 1004 BGB vergleichbar. Er dient der Abwehr künftiger Verletzungen. Voraussetzung ist eine Begehungsgefahr. Der Anspruch besteht

unabhängig von einem Verschulden des Verletzers. Ergänzend zum Unterlassungsanspruch besteht insbesondere bei einer sich ständig erneuernden und fortwirkenden Quelle der Beeinträchtigung ein Störungsbeseitigungsanspruch analog § 1004 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch. Anders als der Unterlassungsanspruch setzt der Schadensersatzanspruch Verschulden voraus. Die Inhaber des Schutzrechts sind jeweils berechtigt, auch den Schaden des anderen Berechtigten geltend zu machen. Sie sind insoweit Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Entsprechend dem Recht der gewerblichen und geistigen Schutzrechte kommt auch hier die Methode der dreifachen Schadensberechnung nach Wahl des Geschädigten zur Anwendung. Der Geschädigte kann erstens Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns nach den allgemeinen Lehren des Schadensersatzrechts (§§ 249, 252 BGB) verlangen. Alternativ kann der Geschädigte für den Eingriff in das Immaterialgüterrecht vom Schädiger zweitens die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen. Schließlich besteht drittens die Möglichkeit, die Herausgabe des vom Verletzer erzielten Gewinns zu fordern.

Zu § 6

§ 6 regelt die Anspruchsgrundlage für den zivilrechtlichen Vernichtungsanspruch. Er umfasst die widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen. Durch den Vernichtungsanspruch soll verhindert werden, dass der Verletzer nach Beseitigung der Kennzeichnung der Gegenstände diese erneut widerrechtlich kennzeichnet und in Verkehr bringt. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 stellt eine Ausnahme zu dem Grundsatz der Vernichtung dar. Die dort genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zu § 7

Im Bereich der Verjährung wird auf die Vorschriften des BGB verwiesen. Dementsprechend gilt gemäß § 195 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

Zu § 8

Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, dass ältere Rechte einen Bestandschutz haben. Die Regelung bezweckt den Fortbestand der durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Positionen. Von der Eigentumsgarantie erfasst sind alle vermögenswerten Rechte, die das einfache Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert. Dazu zählen etwa die auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Handelsrechts bestehenden Rechte. Von § 8 erfasst werden daneben auch Rechte, die sich von den gesetzlichen Rechten ableiten, so etwa Lizenzen bereits bestehender Markenrechte. Nicht erfasst werden indes schuldrechtliche Verträge über die Nutzung der olympischen Symbole, wenn die Nutzung weder auf ein gesetzliches Recht noch auf die Zustimmung der Berechtigten im Sinne von § 2 zurückgeführt werden kann.

Der Bestandsschutz setzt voraus, dass das gesetzliche Recht bis zum 13. August 2003 erworben wurde. Das Datum entspricht dem Kabinettsbeschluss. Im Anschluss daran fehlt es an einem schutzwürdigen Vertrauen, da danach die Verkehrskreise mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes rechnen können.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit. Sie entspricht im Wesentlichen § 140 des Markengesetzes.

Zu Absatz 1

Durch die Konzentration der sachlichen Zuständigkeit auf die Landgerichte wird dem Umstand Rechnung getragen,

dass sich mit Blick auf den begrenzten Anwendungsbereich der Regelung voraussichtlich nur sehr wenig Rechtsstreitigkeiten ergeben werden. Für die Amtsgerichte würden vereinzelte Streitigkeiten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bedeuten.

Zu Absatz 2

Durch die Ermächtigung wird den Landesregierungen eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit ermöglicht. Dies entspricht den Zuständigkeitsregelungen in anderen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, da er die Voraussetzung für die Vergabe der Olympischen Spiele an einen deutschen Austragungsort darstellt.

Er bittet jedoch zu prüfen, ob das Schutzniveau der olympischen Bezeichnungen nicht unnötig hoch ist. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise § 3 Abs. 2 sowie § 8 OlympSchG-E. Die dort genannten Bestimmungen können gerade kleine und mittlere Unternehmen belasten, z. B. kleinere Sportartikelhersteller wie Büchsenmacher und Bootsbauer, die ihre bei Olympischen Spielen erfolgreich eingesetzten Produkte vermarkten wollen, sowie die kleinen und mittleren Unternehmen, die an den früheren Olympia-Standorten in

ihrer Namensgebung und Werbung auf die Spiele Bezug nehmen.

2. Zu § 10 (Inkrafttreten)

In § 10 sind die Wörter „Dieses Gesetz tritt“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Für die in § 9 Abs. 2 OlympSchG-E enthaltene Verordnungsermächtigung zur Konzentration der Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen auf ein Landgericht sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes geboten, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, von diesen Ermächtigungen so rechtzeitig Gebrauch zu machen, dass die Verordnungen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 – zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu überprüfen, ob der Schutzzumfang des Gesetzes zu weit geht, insbesondere, ob § 3 Abs. 2 und § 8 nicht kleine und mittlere Unternehmer belasten.

Die Bundesregierung hat bereits bei der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der Stellungnahmen von Verbänden und verschiedener Länder genau geprüft, wie weit der Schutzzumfang des Gesetzes reichen sollte. Sie hat den Referentenentwurf dementsprechend überarbeitet und mit der Formulierung des Regierungsentwurfs einen

Schutzzumfang beschrieben, der den Erfordernissen eines effektiven Schutzes der olympischen Bezeichnungen und dem Interesse der Öffentlichkeit an der weiteren freien Benutzbarkeit gleichermaßen Rechnung trägt. Dies wird durch die Regelung zu beschreibenden Angaben im neu gefassten § 4 des Entwurfs verdeutlicht. Die Interessen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, werden zusätzlich dadurch gewahrt, dass bestehende Rechte, wie etwa Markenrechte, die die Verwendung der olympischen Symbole einschließen, von dem neuen Schutz unberührt bleiben.

Zu Nummer 2 – zu § 10 OlympSchG (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

